

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Card

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Annahme von Reka-Geld in elektronischer Form über die Reka-Card für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen durch Reka-Card-Inhaber.

Die individuellen Basis-Akzeptanzverträge (nachfolgend «Basisverträge» genannt), allfällige weitere in den vorliegenden AGB erwähnten integrierenden Bestandteile, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen, allfällige schriftliche Weisungen oder Merkblätter sowie die vorliegenden AGB (nachfolgend gesamtthaft «Vereinbarung» genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft (nachfolgend «Reka» genannt) und der Akzeptanzstelle (nachfolgend Vertragspartner genannt) abschliessend.

### 2. Die Reka-Card als Zahlungsmittel für Reka-Geld

Die Reka-Card ist ein Zahlungsmittel für Reka-Geld. Reka-Geld existiert in den Formen von Reka-Check, Reka Rail und Reka-Lunch. Reka-Check und Reka Rail existieren auch in physischer Form, während Reka-Lunch nur elektronisch auf der Reka-Card verfügbar ist. Die Reka-Card ist einsetzbar an den dafür freigeschalteten EFT/POS-Terminals in der Schweiz sowie als Online-Zahlungsmittel in Schweizer Web-Shops.

### 3. Aufschaltung/Aktivierung der Reka-Card

Damit der Vertragspartner die Reka-Card akzeptieren kann, unterzeichnet er mit Reka eine Akzeptanzvereinbarung und beauftragt Reka gemäss Aufschaltformular, die Terminals der Annahmestelle bei Reka aufzuschalten. Dafür ist eine Merchant-ID gemäss den ep2-Vorgaben erforderlich. Der Vertragspartner hat sein Service-Center zu beauftragen, Reka auf dem Terminal des Vertragspartners als Acquirer zu aktivieren. Der Vertragspartner ermächtigt Reka und sein Service-Center, bei späteren Änderungen (z.B. Sicherheits-Updates, technische Anpassungen) zwecks Aufrechterhaltung der Aktivierung direkt zusammenzuarbeiten. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Aufschaltung zusätzlicher Transaktions-Typen auf den EFT/POS-Terminals des Vertragspartners. Sie bedingen eine vertragliche Vereinbarung.

### 4. Akzeptanz der Reka-Card

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Reka-Card für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den individuellen Basisverträgen zu akzeptieren.

Die Annahme der Reka-Card entbindet den Vertragspartner nicht von der Annahmepflicht für physische Reka-Checks und Reka Rail.

### 5. Kommissionen und Kosten

Der Vertragspartner schuldet Reka und Dritten (z.B. Service-Center, Datenprovider) für die mit der Akzeptanz der Reka-Card verbundenen Dienstleistungen Kommissionen (Gebühren, Zinsen, Kosten etc.).

Die vom Vertragspartner an Reka zu bezahlenden Kommissionen sind den individuellen Basisverträgen zu entnehmen oder werden dem Vertragspartner in anderer geeigneter Form (z.B. mittels Gebührenblatt) zur Kenntnis gebracht und können jederzeit bei Reka angefragt oder im Internet unter [www.reka.ch/annahme](http://www.reka.ch/annahme) abgerufen werden. Reka ist zudem berechtigt, dem Vertragspartner die Kosten für von diesem verlangte individuelle Leistungen (z.B. individuelle Abfragen, individuelle IT-Aufwände etc.) sowie den von ihm verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Zahlungsverzug, der Bearbeitung von nicht vorschriftsgemässen oder irregulären Transaktionen sowie der Verletzung vertraglicher Pflichten in Rechnung zu stellen bzw. von allfälligen Guthaben des Vertragspartners abzuziehen. Im Gegenzug übernimmt Reka allfällige Initialisierungskosten für die Aufschaltung der Reka-Card auf die EFT/POS-Terminals des Vertragspartners.

Die vom Vertragspartner gegenüber Dritten (z.B. Service-Center, Datenprovider) geschuldeten Kommissionen und Kosten (insbesondere für die Anschaffung, Installation, Wartung und den Betrieb des EFT/POS-Terminals sowie die Kommunikationskosten der Transaktionen) liegen ausserhalb des Einflussbereichs von Reka und richten sich ausschliesslich nach den Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und Dritten, für welche Reka keinerlei Verantwortung übernimmt.

### 6. Service-Center-Vertrag

Der Vertragspartner kann die Reka-Card nur akzeptieren, sofern er über einen gültigen Vertrag mit einem in der Schweiz domizilierten Service-Center verfügt (z.B. Aduno, Concardis, Six) und ein durch dieses akzeptiertes EFT/POS-Terminal im Einsatz hat. Reka übernimmt keinerlei Verantwortung für oder Pflichten aus entsprechenden Vertragsbeziehungen, welche ausschliesslich zwischen dem Vertragspartner und einem Service-Center zustande kommen.

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Service-Center enthält grundlegende Bestimmungen im Zusammenhang mit der Akzeptanz von Zahlkarten (z.B. betreffend Wartung und Betrieb des Terminals, Umgang mit Zahlkarten, Autorisierung von Zahlungen, Einreichungs- und Vergütungsprozesse, Sicherheits-/Sorgfaltpflichten, Restriktionen). Diese Bestimmungen sind auf die Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Card analog anwendbar und bilden insofern einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags für die Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Card zwischen Reka und dem Vertragspartner.

### 7. Präsenz- und Distanzgeschäft

Bei Präsenzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen mittels der Reka-Card (nachstehend «Präsenzzahlung» oder «Transaktion» genannt), die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner unter Anwesenden mit physischer Präsenz der Karte zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden.

Bei Distanzgeschäften handelt es sich um Kartenzahlungen mittels der Reka-Card (nachstehend «Distanzzahlung» oder «Transaktion» genannt), die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragspartner unter Abwesenden zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt werden. Distanzzahlungen müssen elektronisch mittels Softwareanwendung durchgeführt werden. Andere Arten von Distanzzahlungen sind nicht erlaubt.

### 8. Transaktionseinlieferung (Submission) und Datenübertragung

Die Transaktionen sind vom Vertragspartner innerhalb von spätestens 2 Tagen nach ihrer Autorisierung an Reka einzuliefern (Submission). Bei verspäteter Einlieferung behält sich Reka das Recht vor, entsprechende Transaktionen nicht zu vergüten oder höhere als im Vertrag vereinbarte Kommissionen und/oder zusätzliche Gebühren wegen verspäteter Einreichung zu verrechnen. Der Nachweis für eine fristgerechte Einreichung obliegt dem Vertragspartner.

### 9. Zahlungsverprechen von Reka

Reka verpflichtet sich zur Vergütung der vom Vertragspartner vereinbarungsgemäss eingereichten, ordnungsgemässen Transaktionen innerhalb von fünf Arbeitstagen, abzüglich der vereinbarten Kommissionen und Gebühren sowie weiterer fälliger Forderungen von Reka. Eine Transaktion gilt als eingereicht bei ordnungsgemäss und erfolgreich durchgeführtem Autorisierungsprozess über das EFT/POS-Gerät (Präsenzgeschäft) oder eine Zahlungssoftware (Distanzgeschäft) mit vereinbarungsgemässer Submission (vgl. Ziffer 8) bei Reka. Es gelten die vorliegenden Bedingungen (vgl. insb. Abschnitte II und III) inkl. der Bedingungen des Service-Center-Vertrags (vgl. Ziff. 6).

### 10. Storno/Gutschrift

Einwendungen und Einreden (insbesondere Beanstandungen, Reklamationen) des Karteninhabers aus Transaktionen hat der Vertragspartner direkt mit dem Karteninhaber zu regeln. Der Vertragspartner hat sich gegenüber dem Karteninhaber gemäss den üblichen kaufmännischen Usancen zu verhalten. Nimmt er eine Ware zurück, liefert er sie nicht oder erbringt er eine Dienstleistung nicht, nachdem die Transaktion getätigt und Reka eingeliefert wurde, hat der Vertragspartner umgehend auf dieselbe Karte eine Gutschrift auszustellen und Reka zu übermitteln. Nach Erhalt dieser Gutschrift kann Reka den entsprechenden Betrag beim Vertragspartner einfordern bzw. gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen.

### 11. Beanstandete und nicht vorschriftsgemässe oder betrügerische Transaktionen

Transaktionen, die im Rahmen des Autorisierungsprozesses freigegeben wurden, können im Submissionsprozess als unvollständig oder ungültig erkannt werden. Dies trifft beispielsweise (nicht abschliessend) in folgenden Fällen zu: Die Transaktion weist keinen Autorisierungscode auf oder es wurde kein solcher erteilt; die Transaktion wurde zu spät eingeliefert (vgl. Ziffer 8); der Karteninhaber bestreitet die Transaktion und die Präsenz der Karte zum Zeitpunkt der Transaktion kann vom Vertragspartner nicht bewiesen werden; die Karte wird innerhalb kurzer Zeit mehrfach beim selben Vertragspartner eingesetzt; der Karteninhaber bestreitet die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren oder Dienstleistungen; der Karteninhaber weist die erhaltenen Waren als defekt oder nicht der Bestellung entsprechend zurück oder tritt innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist von einem Kauf bzw. vom Bezug einer Dienstleistung zurück etc. Es gelten insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des Service-Center-Vertrags (vgl. Ziff. 6).

Reka wird solche Transaktionen nicht vergüten oder kann eine bereits ausbezahlte Transaktion vom Vertragspartner zurückfordern. Der Vertragspartner haftet dafür vollumfänglich und ausschliesslich.

## 12. Haftung

Der Vertragspartner trifft alle nötigen Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch und Manipulation in Zusammenhang mit Transaktionen mit der Reka-Card. Er haftet gegenüber Reka für alle Schäden, die er durch Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung vertraglicher Pflichten verursacht.

Reka kann keine Gewähr für jederzeitige, störungsfreie Verfügbarkeit und Benutzbarkeit des Reka-Systems abgeben und ist vielmehr berechtigt, den Betrieb des Systems jederzeit nach eigenem Ermessen zu unterbrechen. Reka schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede Haftung von Reka für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## 13. Änderung der Daten des Vertragspartners

Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse des Vertragspartners (z.B. Verkauf des Unternehmens) ist der Vertragspartner verpflichtet, dies Reka unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Akzeptanzvertrag (inkl. allfällig weiter damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Reka ist berechtigt, die Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Solange Reka über die Änderung nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

## 14. Bezug Dritter

Reka kann für die Leistungserbringung Dritte beziehen. Sie steht für die Handlungen der von ihr beigezogenen Dritten wie für eigene ein.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS PRÄSENZGESCHÄFT

### 15. Ausrüstung/Terminal

Die Reka-Card darf nur mittels eines den jeweils gültigen Branchenstandards (EMV/ep2, PCI etc.) entsprechenden, durch das Service-Center anerkannten Terminals akzeptiert werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Terminals für die Akzeptanz der Reka-Card ausrüsten zu lassen. Stilllegung, Ersatz, Neuinstallation oder Standortwechsel von Terminals sind der Reka zu melden.

### 16. Beschränkungen des Zahlungsverprechens von Reka

Reka verarbeitet und vergütet im Rahmen von Präsenzgeschäften nur Transaktionen, die mittels ep2-Zahlungsprozess autorisiert wurden.

### 17. Wartung und Schutz der Terminal-Geräte

Die Terminals sind gemäss den Vorschriften des Herstellers und des Service-Centers ordnungsgemäss zu bedienen und zu unterhalten sowie vor unerlaubten Eingriffen Dritter zu schützen. Die Aktualisierung der Terminals auf die jeweils aktuelle Terminalsoftware liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.

### 18. Contactless-Funktion

Die Nutzung der Contactless-Funktion durch den Karteninhaber setzt ein EFT/POS-Terminal mit Contactless-Funktion voraus. Die Beschaffung der Infrastruktur liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Der legitimationsfreie Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahls (keine PIN-Eingabe erforderlich) wird von Reka branchenüblich festgelegt und kann beim Kundendienst Acquiring von Reka nachgefragt werden.

### 19. Wahlmenü auf EFT/POS-Terminals und Contactless-Funktion

Verfügt der Karteninhaber über den für die Zahlung erforderlichen Kontostand von Reka-Geld in mehr als einer Form (Reka Rail, Reka-Lunch, Reka-Check) und sind diese Reka-Geld-Formen auf dem EFT/POS-Terminal des Vertragspartners freigeschaltet, wählt der Karteninhaber die Form des Reka-Geldes auf dem Terminal-Screen. Diese Funktion ist bei der Contactless-Nutzung der Reka-Card durch den Benutzer nicht verfügbar. In diesem Fall erfolgt eine automatische Belastung von Reka-Geld nach folgenden Regeln:

- Priorität 1: Reka Rail (falls zugelassen)
- Priorität 2: Reka-Lunch (falls zugelassen)
- Priorität 3: Reka-Check

## III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS DISTANZGESCHÄFT

### 20. Grundsatz

Distanzzahlungen müssen elektronisch, mittels Einsatz von Softwareanwendungen erfolgen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils aktuellste Version einer von Reka für die Durchführung von Distanzgeschäften zugelassenen Softwareanwendung eines nach PCI zertifizierten Payment Service Provider (PSP) zu benutzen.

## 21. Beschaffung und Betrieb der Software-Anwendung

Der Kauf, die Installation und die Finanzierung der Softwareanwendung sowie der Betrieb derselben, einschliesslich der Kosten für allfällige Anpassungen aufgrund neuer internationaler Standards sowie der Kosten für erforderliche Zertifikate, gehen zulasten des Vertragspartners. Wenn die Softwareanwendung eine Transaktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausführen kann, muss der Vertragspartner unverzüglich mit Reka Kontakt aufnehmen und sich an die erhaltenen Anweisungen halten.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 22. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie insbesondere allen Reka-Card-Transaktionen vertraulich und verpflichten sich, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Auflösung der Zusammenarbeit mit Reka. Ausgenommen davon sind die Weitergabe der für die Abwicklung der Transaktionen notwendigen Daten an Dritte sowie der Datenaustausch zwischen Reka und dem Service-Center des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ermächtigt Reka, bei Dritten über ihn Auskünfte einzuholen, wie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden, Wirtschaftsankunfteien, Service-Center/Acquirer, Payment Service Provider, Zertifizierungsstellen für PCI DSS etc. Der Vertragspartner entbindet diese Dritten vom Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis.

Reka kann sich elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, SMS etc.) bedienen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Kommunikation über offene, für jeden zugängliche Medien stattfindet und die Vertraulichkeit entsprechend nicht gewährleistet werden kann.

### 23. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular «Reka-Card Akzeptanzstelle» akzeptiert der Vertragspartner diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Card».

### 24. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Reka kann die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Reka-Card» jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

### 25. Kündigung des Akzeptanzvertrags

Falls zwischen dem Vertragspartner und Reka eine gültige Vereinbarung über die Annahme von Reka-Geld (Reka-Check, Reka-Lunch, Reka Rail) besteht, gelten die entsprechenden Kündigungsbedingungen auch für die Akzeptanz der Reka-Card. Die Kündigung der letzten Reka-Geld-Vereinbarung hat automatisch die Kündigung der Akzeptanz der Reka-Card zur Folge. Besteht keine Vereinbarung über die Annahme von Reka-Geld, so kann die Akzeptanz der Reka-Card jederzeit durch den Vertragspartner oder durch Reka unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils per Ende Monat gekündigt werden. Wenn das/die EFT/POS-Gerät/-e verkauft oder ausser Betrieb ist/sind, ist die Kündigung der Akzeptanz der Reka-Card jederzeit und per sofort möglich. In diesem Fall bleibt eine allfällige Vereinbarung über die Reka-Check-Akzeptanz weiter in Kraft.

### 26. Abtretung und Verrechnung

Der Vertragspartner kann Ansprüche gegenüber Reka nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Reka an Dritte abtreten. Zudem kann er nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen mit Forderungen von Reka verrechnen.

### 27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder infolge künftiger Gesetzesbestimmungen ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

### 28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen Reka und dem Vertragspartner unterstehen materiellem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern, wobei Reka berechtigt ist, den Vertragspartner auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.